

# RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

This is a self-archived version of the following article:

---

Author: Rüpke, Jörg  
Title: "Sukzessionen in römischen Priesterschaften: Reflexion und Faktor sozialen Wandels"  
Published in: Sukzession in Religionen: Autorisierung, Legitimierung, Wissenstransfer  
Berlin: De Gruyter  
Year: 2017  
Pages: 375 - 391  
ISBN: 978-3-11-043166-7  
Persistent Identifier: <https://doi.org/10.1515/9783110431667-019>

---

The article is used with permission of [De Gruyter](#).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Jörg Rüpke

# Sukzessionen in römischen Priesterschaften

Reflexion und Faktor sozialen Wandels

**Abstract:** Within the wide range of religious specialists in the ancient city of Rome the chapter focusses on the so-called »public priests« drawn from the aristocracy. Against the background of political interference into internal mechanisms of cooptation, that is recruiting of the successors by the college itself, the role of the emperor is analyzed. Formally, he was a member of many colleges and certainly had the power to convey positions. The analysis of the creation and merging of priesthoods during the second century CE leads to the conclusion that different factors limited imperial policy. This is confirmed by looking at the evidence for direct imperial recommendation or selection. The election of priestly successors is a factor of recommendation to the emperor and the bottom-up formation of an elite rather than the reflection of selections performed top-down.

## 1 *Sacerdotes publici* in Rom

Eine Vielzahl männlicher wie weiblicher Akteure nahm im antiken Rom religiöse Spezialistenrollen wahr.<sup>1</sup> Ihre Zahl wie Vielfalt wuchs (und schwand) mit den Veränderungen der Einwohnerschaft und religiösen Optionen, der institutionalisierten Kultorte und der Ausdifferenzierung religiöser Rollen in unterschiedlichen sozialen Formationen. Eine besondere Bedeutung kam dabei den *sacerdotes publici*, den »öffentlichen Priestern«, zu, Angehörige der politischen und sozialen Elite. Nicht, weil sie eine Kontrollfunktion gegenüber den anderen wahrgenommen hätten: Das blieb eine Theorie etwa von Marcus Tullius Cicero als Religionstheoretiker des 1. Jahrhunderts v. Chr., die nur in wenigen Zusammenhängen versuchsweise und immer vereinzelt in Anschlag gebracht wurde. Vielmehr, weil ihr sozialer und politischer Ort es ihnen erlaubte, ja von ihnen verlangte, zumindest als Körperschaft (einzelne fehlten immer und vielfach zuhauf) an prominenter Stelle und prominentem Ort Rituale mitzugestalten oder gar zu leiten, kurzum: punktuell sichtbar zu sein. Das galt auch vor dem kleineren Publikum des Senats, sozusagen der Vollversammlung der Nobilität, ihresgleichen

---

1 Rüpke, »Controllers and Professionals«, zur Terminologie.

also, wenn sie als Experten zu möglichen Anzeichen oder auch nur potenziellen Ursachen göttlichen Zorns gehört wurden.

Punktuell, da sie Freizeitpriester waren. Sie bezogen kein Einkommen aus dieser Aktivität, sondern mussten Geld dafür aufwenden. *Sacerdos publicus* zu sein war ein *honos*, ein Ehrenamt. Für die meisten beschränkten sich die rituellen Pflichten auf wenige Daten im Jahr; die wichtigsten Kollegien scheinen wenigstens ein monatliches Treffen mit Bankett angestrebt zu haben. Und selbst dann lagen viele rituelle Aufgaben und wohl auch der Kontakt mit Bittstellern aus der Bevölkerung in der Hand von Sklaven des Kollegiums oder eigenen Freigelassenen. Die Hierarchie war nur schwach ausgeprägt, der Vorsitz, die Position des *magister*, rotierte in den allermeisten Kollegien jährlich. Insofern war der Pontifex maximus, der Vorsitzende der Pontifikalkollegiums, der auf Lebenszeit gewählt wurde, eine Ausnahme: Als Aufsicht über das große Pontifikalkollegium, dem auch die Vestalinnen und die Flamines für einzelne Götter angehörten, aber auch durch die Nähe zu politischen Funktionen (vielleicht) mit dem Bau der Abstimmungsbrücke für Wahlen (daher »Brückenbauer«), der Expertenrolle im Rechtswesen (und damit Kalender) und der Expertise für das Eigentumsrecht der Götter, dem (neuzeitlich gesprochen) wachsenden Kapital der »toten Hand«, standen sie wie sonst nur die Auguren mit ihrem Vorzeichenwissen an der Schnittstelle zwischen Religion und Politik. Diese Sonderrolle war sicher der Grund, warum seit 12 v. Chr. die Augusti diese Position für sich monopolisierten, und dies wiederum eine Verstärkung ihrer systemischen Rolle bedeutete.

Sichtbar war aber nicht nur der Pontifex maximus, dessen Rolle in der Kaiserzeit vielfach hinter andere kaiserliche Rollen zurücktrat. In ihrer Sichtbarkeit boten die *sacerdotes publici* auch Vorbilder rituellen Handelns, setzten mit den prachtvollen Ritualen, an denen sie beteiligt waren, Standards, die viele andere religiöse Spezialisten und Spezialisten übernahmen. *Sacerdos* selbst diente als generischer Begriff (wie griech. ἱερεῖς), aber auch *flamen* oder *pontifex* konnten diese Rolle in kaiserzeitlichem Sprachgebrauch innerhalb und außerhalb Roms einnehmen. Vorbilder boten aber auch die Organisation in Kollegien oder die funktionale Aufspaltung auf den Kult bestimmter Gottheiten; die lebenslange Übertragung der Aufgabe war in Rom gerade die entscheidende Differenz zu den politischen Ämtern (*magistratus*), vielfach stand sie auch in Opposition zu zeitlich begrenzten Vergabepaxen öffentlicher Ämter in den Städten und politischen Einheiten im Imperium Romanum; hier begegnen wir vielfach auch priesterlichen Jahresämtern.

## 2 Priesterliche Sukzessionen

Besetzt wurden die Stellen in den stadtrömischen Kollegien durch Kooptation, d. h., die Kollegien fanden selbst Nachfolger für freiwerdende Plätze: Hier war der Gedanke bestimmend, dass sich Priesterkollegien wie andere Zusammenschlüsse miteinander kooperierender Familien der Nobilität, des Geburts- und Amtsadels, verhielten. Allerdings unterlag das für die politisch bedeutsamsten Priesterschaften schon im Laufe der späteren Republik einer Modifikation. Formal blieb es bei der Kooptation, aber für die Auswahl trat ein Element der Volkswahl hinzu, zunächst für den Pontifex maximus (schon im 3. Jahrhundert), durch eine *lex Domitia* im Jahr 104 v. Chr. für alle Pontifices, Auguren und *decemviri sacris faciundis* (die »Zehnmänner für den Vollzug der [neuen] Kulte«, im 1. Jahrhundert auf »Fünfzehmänner« aufgestockt) und wohl auch für die erst »Sieben-«, dann »Zehnmänner der Mähler« (Epulonen). Da die Priester die Kandidaten nominierten, blieb der Einfluss der Aristokratie bestimmend. Wichtiger muss es aus religiösen Gründen gewesen sein, dass der Wahlentscheid nicht als Mehrheitsentscheid im römischen Verständnis (Abstimmungen wurden beendet, wenn die absolute Mehrheit der Stimmbezirke für die jeweilige Angelegenheit erreicht war) gestaltet war, sondern – wie beim Los – die Fiktion eines nicht-politischen, und damit wohl religiösen Verfahrens gewahrt werden konnte: Etwas weniger als die Hälfte des Volkes, nämlich genau 17 von 35 Tribus – Gliederungseinheiten der stadtrömischen Bevölkerung –, wählte, d. h. reduzierte die Kandidatenliste auf den einen zu kooptierenden Kandidaten.

Zur Konstruktion der sogenannten »öffentlichen«, also auf das von den im Senat sitzenden Aristokraten definierte Gemeinwohl ausgerichteten Priesterschaften gehörte es auch, dass sie in dieser Elite (genau: wiederum in deren Kern) breit gestreut waren. Nur ein Mitglied einer Familie oder *gens* (im Einzelfall konnten auch diese Grenzen strittig sein) durfte zur gleichen Zeit ein und demselben Kollegium angehören. Wenn ein Vater seinen Sohn in einem Priesterkollegium unterbringen wollte – und das wäre ein vorzüglicher Auftakt für die höchsten Ämter gewesen, signalisierte es doch Zugehörigkeit zum *inner circle* der Aristokratie –, dann konnte er sich nur darum bemühen, in einem anderen Priesterkollegium dafür zu werben, dass sein Sohn kooptiert wurde. Aus den ganz angesehenen Familien nahm ein älterer Sohn daher mehrfach einen Sitz in einer anderen Priesterschaft ein als sein Vater. Starb der Vater, war der älteste Sohn schon versorgt, da die breite Streuung es nicht opportun erscheinen ließ, mehrere der knappen Sitze einer Person zuzuweisen.<sup>2</sup> Erst die Augusti und ihre »Kronprinzen« machten

---

<sup>2</sup> North, »Family Strategy«.

hier eine Ausnahme, die durch die Schaffung von »überzähligen« Sitzen kompensiert wurde.

Hier herrschten keine Gesetze, sondern Spielregeln, die das Aushandeln von Machtpositionen und die Pragmatik einer kaum bürokratisierten Herrschaft hervorbrachte, erst in einer Aristokratie mit demokratischen Mechanismen der Magistratenkür, dann in einer Monarchie, die diese Mechanismen vielfach lange Zeit fortschrieb. Dieses Kapitel unternimmt den Versuch, in der Analyse von priesterlichen Sukzessionen im 2. Jahrhundert n. Chr. dieses Zusammenspiel näher zu beleuchten und die Faktoren, die es bestimmten, herauszuarbeiten. Grundlage dafür ist eine umfassende prosopographische Untersuchung aller uns bekannten stadtrömischen »Priester«, die ebenso die Personen in diesen Rollen wie die Einbettung dieser Rolle in die politische Karriere dieser Personen – für die Männer dieser Schicht war ja genau diese Doppelung der Rollen eingangs festgestellt worden – berücksichtigt.<sup>3</sup>

Trotz aller Unterschiede in der römischen Konzeption von *magistratus* und *sacerdotium*<sup>4</sup> war die Mitgliedschaft in den prestigereichen priesterlichen Kollegien eng mit dem Ansehen der Familien und dem Fortkommen im *cursus honorum*, der »Laufbahn der Ehrenämter«, korreliert. Mit der Kaiserzeit traten dabei neben die schon genannten Kollegien für die senatorischen Familien noch die »Arvalbrüder«, Mitglieder einer zwölfköpfigen Priesterschaft, die sich einem archaischen, aber durch Augustus eng mit der Kaiserfamilie verbundenen Kult befasste. Mit dem Tod des Augustus wurden »Sodales Augustales« gegründet, eine ebenfalls hochrangig besetzte Priesterschaft, die sich – im Unterschied zum Flamen divi Augusti – nicht dem Kult des vergöttlichten Augustus, sondern des verstorbenen Angehörigen der julischen Gens widmete. Mit der Verschiebung der Dynastie zu einer julisch-claudischen wurden sie zu Sodales Augustales Claudiales. Entsprechend traten mit den ersten verstorbenen Augusti der Flavier Sodales Flaviales als eine neue Priesterschaft an ihre Seite. Der Kreis religiöser Autorität als *sacerdotes* und *sodales* hatte sich also deutlich ausgeweitet.

Eine durch *leges annales* oder vergleichbaren Usus geregelte präzise Einordnung der Priesterschaften in die magistratische Laufbahn gab es nicht, dazu standen bei den auf Lebenszeit vergebenen und entsprechend selten zu besetzenden Ämtern dieser Priesterschaften auch gar nicht genug Plätze zur Verfügung. Andererseits zeichneten sich doch bestimmte und im Verlaufe der Zeit schwankende Muster ab: Die zahlreichen, während des 1. Jahrhunderts insbesondere für

<sup>3</sup> Vorgelegt in: Rüpke, *Fasti Sacerdotum*; dort, 1587–1600, auch zu den Details der hier im Folgenden vorgetragenen Ergebnisse.

<sup>4</sup> Dazu Scheid, *Religion*.

Plebejer geltenden Kooptationen erst nach dem Konsulat, das Patrizier im 33., Plebejer wie alle in der Republik erst im 43. Lebensjahr erreichen konnten, gehen unter den Antoninen deutlich zurück.<sup>5</sup> Die klare Bevorzugung von Patriziern und den immer wieder neu in den Patrizierstand Erhobenen ging mit der sinkenden Bedeutung der Unterscheidung zwischen Patriziern und Plebejern allmählich verloren.

Von besonderem Interesse ist die geographische Rekrutierung: Auch hier, bei diesen funktionell doch im Wesentlichen auf die Stadt Rom bezogenen Ämtern, spiegelt sich die Ausdehnung und Ausbildung einer aus dem ganzen römischen Imperium rekrutierten Oberschicht wider. Vergleicht man die oft ungesicherten Herkunftsorte der Amtsinhaber und ihre Verteilung mit den Herkunftsorten der Mitglieder des Senats oder ihre Verteilung unter den Konsuln und höchsten Magistraten, so ist allenfalls eine leichte Verzögerung dieses Prozesses bei den Priesterschaften festzustellen.<sup>6</sup>

In der Forschung besteht große Einigkeit darüber, dass in der jeweiligen Zusammensetzung dieser Gruppen kaiserliche Politik – bei der Gleichförmigkeit der Prozesse und der Identität der Personen ist es kaum sinnvoll, von einer eigenen Religionspolitik zu sprechen – ihren Widerhall fand. Das ist auf einer ganz oberflächlichen Ebene auch gar nicht zu bestreiten, aber es ist dann doch zu fragen, wie dieser Prozess im Einzelnen aussah. Kann man den Kaiser bei solchen Aussagen als Projektionsfläche eines Laissez-faire-Prozesses verstehen oder eher als Triebfeder eines höchst komplexen Uhrwerks? Die Frage nach der tatsächlichen Gestalt kaiserlichen politischen Handelns ist auch für den religiösen Bereich und die Besetzung der Priesterschaften zu stellen.

Das Material dafür bietet die Geschichte der Priesterschaften des Herrscherkults in der Zeit von Mark Aurel und Commodus. Die darin erhobenen Befunde können dann in den größeren Zusammenhang der Rekrutierungsmechanismen eingeordnet werden. Auch wenn die behandelten Priesterschaften selbst ihre Aufgaben im Wesentlichen in der Stadt Rom oder im latinischen Umland fanden, so rekrutierten sie sich doch zunehmend aus dem gesamten Imperium; ihre Selbstdarstellung oder Ehrung auf Inschriften, die einen, ja den wesentlichen Beitrag zur Kenntnis der Besetzung dieser Positionen leisten, ist ein im ganzen Mittelmeerraum verbreitetes Phänomen. Zumindest jene religiösen Spezialisten, die der im ganzen euromediterranen Raum agierenden Führungsschicht angehörten, sind mit ihren »stadtrömischen« Ämtern oft allein aus Basen von Ehrenstatuen, Ehrendekreten oder auch Grabinschriften bekannt, die in Nordostspanien,

5 Schumacher, »Priesterkollegien«, 785f.; vgl. Alföldy, *Konsulat und Senatorenstand*, 84f., 106f.

6 Siehe Schumacher, »Priesterkollegien«, 807f.

Dakien, Palmyra, dem nordafrikanischen Thysdrus oder gar in der Germania superior zu finden sind. Dass diese Ämter aufgeführt, als religiöse Ämter verstanden oder erläutert beziehungsweise unterdrückt wurden, bildet auch einen Teil dessen, was stadtrömische Religion im Imperium Romanum ausmachte.<sup>7</sup>

### 3 Sodales Antoniniani

Am 7. März 161 n. Chr. starb wieder ein Augustus, wie seit mehr als zwei Generationen jetzt üblich, eines natürlichen Todes. Sein Name war Imperator Caesar Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius, kurz: Antoninus Pius. Er wurde in einem formellen Verfahren, das auf der »Beobachtung« basierte, dass er während der Bestattung in den Himmel aufgefahren sei, »konsekriert«. Der neue Gott hieß Divus (Augustus Pius) Antoninus Pius. Das war seit Augustus bei Kaisern, die der Senat und der Nachfolger schätzten, so üblich. In der *Historia Augusta* hat es stereotype Wiederholung gefunden: Der Gott bekommt einen Flamen und Sodales, Festtage mit Wagenrennen, einen Tempel. Auch im Fall des Divus Antoninus Pius scheint der Senatsbeschluss nicht wesentlich anders ausgesehen zu haben (*Historia Augusta, Ant. Pius* 13,3f.). Die Sodales Antoniniani waren geschaffen.

Folgende Personen lassen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit der ersten Generation von Sodales Antoniniani zuordnen:

- M. Pontius M. f. Laelianus Larcus Sabinus (*Fasti sacerdotum*, Nr. 2793)
- L. Venuleius Apronianus Octavius (Nr. 3442)
- L. Octavius Cornelius P. Salvius P. f. Iulianus Aemilianus (Nr. 2554)
- Q. Pompeius Q. f. Sossius Priscus (Nr. 2761)
- L. Dasumius P. f. Tullius Tuscus (Nr. 1433)
- T. Pomponius Proculus Vitrasius Pollio (Nr. 2779)
- C. Bruttius C. f. Praesens (Nr. 956)
- N. Nonius M. f. Macrinus (Nr. 2527)
- C. Aufidius C. f. Victorinus (Nr. 782)
- M. Vettulenus Sex. f. Civica Barbarus (Nr. 3467)
- Anonymus 81 (Nr. 78)
- \*\*\* Fidus A\*\*\* Gallus Paccianus (Nr. 265)
- M. Didius M. f. Severus Iulianus (Nr. 1451)
- Kalator: C. Aelius P. f. Domitianus Gaurus (Nr. 463)

---

<sup>7</sup> Zum Problem der Reichsreligion siehe Rüpke, »Reichsreligion«.

Auf den ersten Blick weist die hier zusammengestellte Personengruppe keine Überraschungen auf: In Hinblick auf den sozialen Status, die zum Zeitpunkt der Aufnahme abgeleisteten Ämter und das Alter dürften die zeitgenössischen Kollegen der Pontifices, der Auguren, vermutlich auch der Quindecimviri sacris faciendis oder der Arvalbrüder nicht deutlich anders ausgesehen haben. Dennoch gibt es eine überraschende Gemeinsamkeit: Für die Hälfte der Sodales lässt sich die gleichzeitige Mitgliedschaft in der nach dem Tode des vorangegangenen Augustus, des Hadrian, errichteten Priesterschaft nachweisen. Das Kollegium der Sodales Hadrianales besaß im Jahr 161 n. Chr. vermutlich folgende Mitglieder (nicht völlig gesicherte Mitgliedschaft in diesem Jahr ist durch Kursivierung markiert):

- \**L. Vibullius Hipparchus Ti. Claudius Atticus* (Nr. 3494)
- L. Venuleius Apronianus Octavius*
- Q. Pompeius Q. f. Sosius Priscus*
- C. Bruttius C. f. Praesens*
- [---] *Fidus A[---] Gallus Paccianus*
- \**C. Popilius C. f. Carus Pedo* (Nr. 2798)
- L. Octavius Cornelius P. Salvius P. f. Iulianus Aemilianus*
- L. Dasumius P. f. Tullius Tuscus*
- \**C. Septimius Severus* (Nr. 3029)

In der Mitte der 160er Jahre dürfte sich die Sodalität noch um folgende Personen vergrößert haben:

- \**Ti. Claudius Saethida Caelianus* (Nr. 1230)
- Q. Pompeius Q. f. Senecio Sosius Priscus* (Nr. 2758)
- T. Flavius T. f. Sulpicianus* (Nr. 1712)

Für die mit Sternen markierten Personen ist eine gleichzeitige oder spätere Zugehörigkeit zu den Sodales Antoniniani nicht explizit bezeugt. Aber dieses *argumentum e silentio* ist wenig beweiskräftig, wie der Fall des Sodalitis Antoninianus C. Aufidius C. f. Victorinus zeigt: Zwar ist in der Inschrift, durch die sein Priesteramt bezeugt ist (*CIL* 6,41140), nur »Antoninianus« sicher zu lesen. Aufgrund der Platzverhältnisse in der Inschrift schlägt der Herausgeber Géza Alföldy aber die Ergänzung zu »Sodalitis Hadrianales Antoninianus Verianus Marcianus« vor. Wenn das richtig ist – und die vorstehenden Beobachtungen unterstützen diese Hypothese – hätte das zwei Konsequenzen. Zum einen wäre auch für die noch in den Antoniniani fehlenden Sodales die Mitgliedschaft anzunehmen, da »Sodalitis Hadrianales« nur noch eine Kurzform für »Sodalitis Hadrianales Antoninianus« wäre. Das träfe vor allem auf die jüngeren Mitglieder C. Septimius Severus und Ti. Claudius Saethida Caelianus zu; für die älteren stammen die Belege aus der

Zeit vor der Neugründung oder sind fast zeitgleich (Vibullius). Zum anderen wäre das neue Kollegium nicht nur durch eine weitgehende (oder völlige) Personalunion nur eine Variante eines schon vorhandenen. Auch im Namen selbst wäre die Verschmelzung – oder zumindest der Eindruck der Verschmelzung – vollzogen worden: Nicht ein Rechtsakt, sondern die faktische personelle Besetzung und eine entsprechende Wahrnehmung wären die Mittel, religiöse Institutionen umzugestalten.

So etwas wie eine Religionspolitik ist für Mark Aurel bislang nicht beschrieben worden. Die beobachtete Entwicklung der beiden Sodalitäten fügt sich immerhin in das sich herausbildende Verfahren ein, den Kreis der Führungsschicht nicht beliebig auszudehnen und gerade Patrizierfamilien in der Ämterbesetzung angemessen zu berücksichtigen. Die Aufmerksamkeit ist an dieser Stelle auch auf den Kalator, den persönlichen »Ausrufer« und Assistenten des Priesters zu lenken: Während wir in dieser Position in flavisch-trajanischer Zeit ausschließlich Freigelassene kennen, erscheint nun ein Ritter, und zwar Ritter zum Zeitpunkt der Gründung des Kollegiums, in dieser Funktion. Hier deutet sich eine Entwicklung an, die wir zwanzig Jahre später in anderer Form fassen können.

## 4 Der *Ordo sacerdotum domus Augustae*

Unter den stadtrömischen Inschriften befindet sich ein Album einer Priesterschaft, die sich selbst als *Ordo sacerdotum domus Augustae* bezeichnet (CIL 6,2010). Unter der Annahme, dass der in dieser Liste genannte Aelius Saoterus mit jenem Saoterus von Nikomedeia identisch ist, der Kämmerer des Commodus war, lässt sich die Liste auf etwa 182 n. Chr. datieren. Saoterus selbst wurde im Jahr 183 n. Chr. auf Veranlassung seines Nachfolgers M. Aurelius Cleander und des Prätorianerpräfekten Tarrutenius Paternus bei der Rückkehr von einem Kultakt ermordet (Cassius Dio 72,12 und *Historia Augusta, Commodus* 4,5). Die sicher nach Kooptationsdaten geordnete Liste nennt unter den *clarissimi viri* Saoterus an vorletzter Stelle. Eine Aufnahme in die Priesterschaft ist erst nach der Erringung der Alleinherrschaft durch Commodus (17. März 180) vorstellbar; die Liste muss seinem Tod vorausgegangen sein, möglicherweise war er sogar für ihre Entstehung mitverantwortlich – er ist der prominentere der beiden Aelii der Liste und könnte demnach in der verstümmelten Anfangszeile gemeint sein.

Besonderes Interesse gewinnt diese Liste und der Ordo durch die komplexe Struktur. Neben direkten Führungspositionen zweier Magistri wird eine Gruppe von *decem primi*, »zehn Ersten«, genannt – eine übliche Form der Heraushebung von Personen besonderen Prestiges und besonderer Funktionen in größeren

Gruppen, wie etwa bei Ratsherren. Sodann folgen zwei Listen mit *viri clarissimi* und einfachen Mitgliedern, dem Ordo, dem auch die *decem primi* zuzurechnen sind. Die *clarissimi viri*, Angehörige der höchsten Schicht, stehen entsprechend neben der eigentlichen Struktur. Mögliche Identifizierungen von einzelnen Clarissimi stützen die Datierung in die Zeit des Commodus und zeigen die – in diesem Teil – hohe soziale Ansiedlung.

Auf der Basis dieser Personen und ihrer Reihung käme man auf Eintrittsdaten zurück, die nicht deutlich vor 170 n. Chr. liegen. Genau in diesem Jahr schied eines der senatorischen Mitglieder, L. Annius Ravus, bei den Saliern aus. Da es nicht das im Laufe des folgenden Jahrzehnts übernommene Pontifikat ist, das als Grund für das Ausscheiden angegeben wird (wie es in den Kooptations- und Exaugurationslisten sonst üblich ist, da höhere Priesterämter als mit dem Verbleib in dieser unter jugendlichen Patriziern rekrutierten Gruppe inkompatibel betrachtet wurden), kann gerade dieses Datum mit der Gründung des Ordo und eines damit im Zusammenhang stehenden Ausscheidens in Verbindung gebracht werden. Die Gründung des Ordo muss, so lässt sich zusammenfassen, noch und erst unter Mark Aurel erfolgt sein, vielleicht im Jahr 170, ein Jahr nach dem Tod des Mit-Augustus Verus.

Der konsekrierte Verus kann nicht primäres Objekt der Tätigkeit des Ordo gewesen sein: Die Erweiterung des Namens der Sodales Antoniniani zu Sodales Antoniniani Veriani noch zu Lebzeiten Mark Aurels,<sup>8</sup> stellt außer Frage, dass die bestehende Sodalität den neuen Divus in ihren Kult mit einbezog. Der Name der *domus Augusta* weist auch in eine andere Richtung: Es ist die lebende Kaiserfamilie, die damit angesprochen wird; Weihungen *pro salute domus Augustae* oder *domus divinae* zeigen das zur Genüge. Das deckt sich nun mit weiteren Nachrichten über göttliche Ehren für verstorbene Familienmitglieder in der fraglichen Zeit. Wie Lucius Verus war auch der jüngste Sohn des Kaisers im Jahr 169 verstorben; wenn auch über keine Konsekration berichtet wird, so wurde sein Name doch in das Salierlied aufgenommen und eine goldene Büste bei den zur selben Zeit stattfindenden *ludi Romani* in der *pompa circensis* mitgeführt (*Historia Augusta*, *M. Aurelius* 21,5). Die ebenfalls der *Historia Augusta* entstammende Nachricht, Mark Aurel habe auch seine (leiblichen) Eltern konsekriert und deren verstorbene Freunde durch Statuen geehrt (ebd., 29,8), lässt sich zeitlich nicht präzisieren, sie weist aber in dieselbe Richtung eines kollektiven Kultes, in dem die scharfen Umrisse in der Unterscheidung zwischen Götter- und Totenkult in der öffentlichen Repräsentation verschwimmen.<sup>9</sup> Das greift zeitgenössische Entwicklungen

<sup>8</sup> Pflaum, *Les sodales Antoniniani*.

<sup>9</sup> Siehe Rüpke, *Pantheon*, 255–258.

auf, die sich auch in der Titulatur divinisierten Kaiser in provinziellen Inschriften finden: Die Verehrung des lebenden Herrschers und des konsekrierten Toten verlieren an Distanz.<sup>10</sup> Nach dem Tod und der Konsekration Faustinas der Jüngeren, der Gemahlin des Kaisers, beschloss der Senat, beiden, Faustina wie dem lebenden Kaiser, silberne Kultbilder im monumentalen Tempel der Venus und Roma in der Stadtmitte Roms zu errichten, samt einem Altar, vor dem alle in der Stadt heiratenden Bräute samt Bräutigamen opfern sollten (Cassius Dio 72,31,1).

Die unmittelbar weitere Entwicklung – wiederum sind wir auf Hypothesen angewiesen – lässt den spezifischen Charakter deutlicher werden. In einer Inschrift wohl aus dem Regierungsbeginn des Caracalla wird das schon erwähnte Mitglied des *Ordo*, L. Annius L. f. Ravus, »wegen seiner Verdienste als Patron« von den *Sodales Herculanus* geehrt (*CIL* 6,1339 = *ILS* 1121). Im Lichte weiterer stadtrömischer Inschriften dieser Sodalität erscheint es unnötig, diese Gruppierung auf Tibur zu beziehen. Es erscheint dann naheliegend, wenn auch nicht zwingend, die *Herkules-Sodalität* auf den *Ordo* zu beziehen, als eine neue oder inoffizielle Bezeichnung; immerhin wurde ja auch ein *Flamen Herculanus Commodianus* geschaffen (*Historia Augusta, Commodus* 17,11). So passt diese Hypothese in das Bild der religiösen Präferenzen des Commodus, dessen *Herkules-Verehrung* und eigene Identifizierung mit *Herkules* immer stärkere Formen annahm.<sup>11</sup>

Wie ließe sich diese Neuorientierung in das Bild der spätantoinianischen Religionspolitik seit Mark Aurel einordnen? Der Umgang mit den Sodalitäten zeigt die Bemühungen um eine personelle Konzentration jener Priesterschaften, die sich aus der Oberschicht rekrutierten; mit der Übernahme auch des Kultes des Mark Aurel, des Commodus und weiterer Kaiser durch die *Sodales Marciani Antoniniani Commodiani Helviani Severiani Antoniniani* (*CIL* 6,41229 = *AE* 1995,124 = 1929,158),<sup>12</sup> also durch dieselbe Gruppe, wird diese Linie bestätigt. Als Generalisierung lässt sich auch die Schaffung des *Ordo sacerdotum domus divinae* deuten, nun bezogen auf die gesamte Herrscherfamilie. Gegenüber den *sodales* wurde hier eine deutliche Ausweitung der Rekrutierungsbasis in sozialer Hinsicht vorgenommen, allerdings nicht unter Absehung, sondern unter interner hierarchischer Verfestigung der Unterschiede. In Anbetracht der massiven Verluste der Nobilität, auch durch Seuchen und Kriege, in der Zeit des Mark Aurel erscheinen diese Maßnahmen plausibel. Sie erlaubten zugleich eine Zunahme an Kontrolle im Bereich religiöser Institutionen.

<sup>10</sup> Clauss, *Kaiser und Gott*, 146, mit Verweis auf *AE* 1942/43,18 und *CIL* 2,5232 = *ILS* 6898.

<sup>11</sup> Kurz Clauss, *Kaiser und Gott*, 148–150.

<sup>12</sup> Zur Bezeichnung siehe Pflaum, *La Gaule*, 277f.

Die mögliche Umorientierung des Ordo auf den Herkules-Kult bzw. den mit dem Herkules-Symbol arbeitenden Kult des lebenden Herrschers ließe sich als Ergebnis gesteigerter Kontrolle verstehen: Nicht durch eine Proliferation neuer Institutionen, sondern durch die bewusste Umorientierung bestehender Priesterschaften wurden neue religiöse Orientierungen ins Werk gesetzt. Der Kaiser war Herr des Verfahrens.

## 5 Kaiserliche Kooptation

Die Suche nach dem gemeinsamen Nenner darf den scharfen Kontrast, der gerade unter dem Stichwort »Kontrolle« besteht, nicht verdecken. Während der Ordo größere Gestaltungsspielräume zu gewähren schien, waren die Handlungsmöglichkeiten bei den Sodalitates eng begrenzt: Keine *sodalitas* wurde abgeschafft, die Umgestaltung erfolgte vielmehr allein über Kooptationen, die zu Personalunionen führten, und über Aufgabenerweiterungen bestehender Einrichtungen. Das entsprach schon republikanischer Praxis und Zurückhaltung im Umgang mit priesterlichen Institutionen. Das beste Beispiel bietet die sogenannte *lex Ogulnia*, jene Regelung, die die Plebejer am Kollegium der Pontifices und Auguren beteiligte. Diese grundlegende Reform des Jahres 300 v. Chr. wurde, soweit die annalistische Überlieferung zuverlässig ist, nicht als Umgestaltung der Kollegien konzipiert. Vielmehr legt Livius nahe, dass der Antrag einfach lautete, dass vier plebejische *pontifices* und fünf plebejische *augures* »hinzugewählt« wurden, was eine Gesamtzahl von neun Auguren und acht Pontifices, zu denen man den Pontifex maximus wohl hinzurechnen muss, ergab (Livius 10,6,3–8).

Diese Regelung stellte eine einmalige Angelegenheit dar; in der Folgezeit sorgte die Selbstergänzung der Kollegien für das Aufrechterhalten der Sollziffern. Noch im 3. Jahrhundert v. Chr. drangen, wie wir anfangs gesehen haben, Elemente der Volkswahl durch die Beteiligung von gerade weniger als der Hälfte der Tribus, 17 von 35, in das Besetzungsverfahren ein, dauerhaft für den Pontifex maximus, wenigstens kurzzeitig nach der *lex Domitia* des Jahres 104 v. Chr. und der *lex Atia* des Labienus im Jahr 63 v. Chr. auch für andere Kollegien.

Wie stellte sich die Besetzungsverfahren in der Kaiserzeit dar? Es herrscht Einigkeit darüber, dass im Laufe des 1. Jahrhunderts n. Chr. Wahlakte in den Komitien weitestgehend verschwanden, die Empfehlung durch den Kaiser ersetzte den Wahlerfolg. Inwiefern galt das auch für die Priesterschaften? Theodor Mommsen hat nicht nur die Details, sondern auch das Wesentliche in seinem *Römischen Staatsrecht* schon formuliert; John Scheid hat, ausgehend von den

Notizen der Arvalakten, das Problem noch einmal aufgerollt.<sup>13</sup> Das erlaubt mir, eine eher summarische Beweisführung vorzulegen, eine Wiederholung, die vor allem dem Ziel dient, in Erinnerung zu rufen, wie selten die Fälle sind, in denen ein Eingriff des Kaisers in das Besetzungsverfahren überhaupt erkennbar wird. Meine Zusammenfassung wird allerdings den Akzent der Mommsen'schen Darlegung verschieben: Wo Mommsen das Gewicht auf die freiwillige Selbstbeschränkung des Kaisers legt und aus der kaiserlichen Perspektive heraus das Verfahren darstellt, möchte ich gerade den Ausnahmecharakter des kaiserlichen Eingriffs und das »Normalverfahren« betonen.

Zunächst einmal ist zu differenzieren. Als Pontifex maximus hatte der Kaiser, so die *communis opinio*, das Recht und die Pflicht, die Positionen der Virgines Vestales, des Rex sacrorum und des Flamen Dialis zu besetzen. Das erstgenannte Recht wurde durch die noch republikanische *lex Papia* modifiziert, nach der der Pontifex maximus eine Liste von Kandidatinnen zusammenstellte, aus der die Vestales per Losentscheid (*sortitio*) ermittelt wurden. Eine prinzipielle Rücknahme dieser Komplizierung für die Kaiserzeit ist nicht belegt; wenn Gellius für seine eigene Zeit das Verfahren durch einen Senatsbeschluss ersetzt sieht, so liegt nach ihm darin gerade nicht die Ermächtigung des Pontifex maximus – das Gegenteil ist ja der Fall –, sondern eine Reaktion auf einen Mangel an Kandidatinnen (1,12,11f.).

Im Falle des Flamen Dialis wird in der Forschung eine Geltung des Rechtes zur »Ergreifung« (*captio*) auch für die beiden anderen *flamines maiores*, den Martialis und den Quirinalis,<sup>14</sup> oder gar – »unbedenklich« – für alle Flamines angenommen.<sup>15</sup> Aber auch das widerspricht der Hauptquelle Gellius, der zwar vom Gebrauch des Begriffes *capere* beziehungsweise der Passivform *capi* in Bezug auf den Flamen Dialis (und nur diesen) sowie die Auguren und Pontifices berichtet, aber auf die explizite Kritik an diesem Sprachgebrauch von antiquarischer Seite verweist (Gellius 1,12,15f.). Allein in der Erzählung von der Konfrontation zwischen dem plebejischen Pontifex maximus Publius Licinius Crassus und dem Patrizier Gaius Valerius Flaccus, der Flamen Dialis werden soll (Livius 27,8), erscheint der Oberpontifex als autonom Agierender; die weiteren Quellen, die den Flamen Dialis oder Rex sacrorum betreffen, lassen gerade ein kompliziertes Wahlverfahren, in das das Pontifikalkollegium eingebunden war, erkennen (Livius 40,42; Tacitus, *ann.* 4,16). Fasst man das zusammen, kommt man zu dem Ergebnis, dass sich selbst theoretisch das Recht des Oberpontifex zur autonomen

<sup>13</sup> Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, 1102–1113; Scheid, *Romulus*, 201–214.

<sup>14</sup> So Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, 1113.

<sup>15</sup> Wissowa, *Religion und Kultus*, 510 Anm. 3; ähnlich Scheid, *Romulus*, 213.

Nachfolgerbestimmung auf die Vestalischen Jungfrauen beschränkte, ein in historischer Zeit faktisch nicht ausgeübtes Recht, das keinerlei Basis zur Postulierung weitreichender Ernennungsrechte für andere Priester liefert.

Aber wie sah es in den Kollegien aus? Das zuvor beschriebene komplizierte Wahlverfahren hatte gesichert nur die Pontifices und Auguren betroffen; die Ausdehnung auf die *Quindecimviri sacris faciundis* und die *Septemviri epulonum*, also auf alle kaiserzeitlichen Kollegien höchsten Ansehens, ist möglich, aber nicht belegt. Innerhalb dieses Kreises konzentrierten sich die Kooptationen von Mitgliedern des Kaiserhauses und präsumptiven Nachfolgern ganz auf die beiden erstgenannten Kollegien.

Als Verfahren für diese Kollegien hat Scheid folgenden Ablauf wahrscheinlich gemacht: Wohl vor dem Senat<sup>16</sup> wurden unter der eidlichen Erklärung, die Kandidaten seien der Priesterschaften würdig, die *nominatioes*, die Benennung der Kandidaten, vorgenommen. Es ist unklar, wer hier tätig werden konnte; vermutlich benannten Priester Kandidaten für freie Positionen im jeweils eigenen Kollegium.<sup>17</sup> Der Senat erstellte daraus die Kandidatenliste; an dieser Stelle dürfte der Kaiser über sein Vorschlagsrecht hinaus das Recht gehabt haben, als Erster die Stimme abzugeben (*prima sententia*). Das von Cassius Dio beschriebene umfassende Ernennungsrecht des Kaisers (53,17) dürfte sich hierauf beziehen. Die eigentliche »Wahl« erfolgte auch in der Kaiserzeit vor den *comitia tributa* unter Heranziehung von 17 Tribus; eine Beeinflussung durch den Wahlakt dürfte nicht stattgefunden haben.<sup>18</sup> Die so Gewählten wurden dann von den Kollegien förmlich kooptiert, gegebenenfalls auch inauguriert.

Die für die Publikation bestimmten Briefe des Plinius machen deutlich, dass auf die kaiserliche Empfehlung großer Wert gelegt wurde, ein Eingreifen des Kaisers aber nur gelegentlich vorkam, da sonst das Bemühen Anderer, Kandidaten zu benennen, wie etwa von Seiten des Frontinus, völlig leere Gesten gewesen wären.<sup>19</sup> Wenn sich Plinius an den Kaiser mit der Bitte um eine Priesterschaft wendet, so nennt er hier vermutlich die Kollegien, für die er bereits anderweitig nominiert worden war, nämlich die Auguren und die *Septemviri*, bei denen Vakanzen vorlagen (*ep.* 10,13). Ein Antwortschreiben des Kaisers folgte nicht, wurde auch nicht erkennbar erwartet. Das *iudicium* des Kaisers hatte sichtlich empfehlenden, nicht bindenden Charakter (*ep.* 4,8,1). Der Verweis auf die Vakan-

<sup>16</sup> Scheid, *Romulus*, 208 Anm. 43.

<sup>17</sup> Die von Scheid, *Romulus*, 206f., angenommene allgemeine Nominierung scheint mir dagegen unwahrscheinlich.

<sup>18</sup> Siehe Jacques und Scheid, *Rome*, 49–52.

<sup>19</sup> Plinius, *ep.* 2,1,8: Verginius Rufus; 4,8: Iulius Frontinus.

zen zeigt zudem, dass keine Erwartung bestand, supernumeräre Plätze einzurichten.<sup>20</sup>

Dem kaiserlichen Agieren im Senat ist das Agieren in jenen Kollegien, die wie die Arvalbrüder das Kooptationsverfahren völlig intern durchführten, an die Seite zu stellen. Wie die Arvalakten zeigen, konnte der Kaiser – ähnlich wie ein abwesender Magister (*Acta arvalia* 80,65 Scheid) – eine »Briefwahl« vornehmen, d. h. sein eigenes Votum – *mea sententia coopto* – zustellen. Das Verfahren ist mehrmals, in besonderer Ausführlichkeit unter Hadrian beschrieben worden (z. B. *Acta arvalia* 68,1,25–39 für den 25. Februar 118 n. Chr.). Das Votum wurde zu Beginn des Wahlverfahrens verlesen und dürfte wohl unwidersprochen geblieben sein; selbstverständlich dokumentieren die inschriftlichen *commentarii* der Arvalen immer eine damit übereinstimmende Kooptation. Angesichts der schwankenden Ausführlichkeit der *Acta arvalia* verbietet sich eine statistische Auswertung; die Pliniusbriefe sprechen für eine nur gelegentliche kaiserliche Stimmabgabe.

Unklar bleibt aber auch in diesen Fällen die eigentliche Triebfeder hinter dem Votum: Zwar hätte der Kaiser mit einem solchen Verfahren Kandidaten gegen den Mehrheitswillen des Kollegiums durchsetzen können – gerade die Form der Stimmabgabe ließ einen schriftlichen Widerspruch nicht zu, Abwesenheit erhöhte »die Chance, Gehorsam zu finden« –, aber das kaiserliche Mitstimmen könnte auch auf Betreiben von Mitgliedern des Kollegiums, ihren Kandidaten durchzusetzen, zurückgehen.

Die Darstellung des Cassius Dio dehnte das Ernennungsrecht auch auf solche Kollegien aus, in denen der Kaiser nicht Mitglied war. Die Nichtmitgliedschaft des Kaisers trifft für die meisten Kollegien zu; jenseits der Pontifices und Auguren ist eine Mitgliedschaft nur beim Vorliegen expliziter Zeugnisse anzunehmen, für die Arvalen ist die Mitgliedschaft des Kaisers wahrscheinlich, für die Sodales Augustales durch supernumeräre Dekurien gelegentlich bezeugt. Die Kooptation *in omnia collegia* tritt erst ab Titus auf; der Kreis der damit umschlossenen Gruppen ist unbestimmt. Wie hier auch nur Vakanzen dem Kaiser mitgeteilt worden wären, ist gänzlich unbekannt. Die oben formulierte Hypothese, die Aussage Cassius Dios auf die im Senat verhandelten Priesterschaften zu beschränken, besitzt hohe Wahrscheinlichkeit. Wir wissen nichts über die Besetzungsmodalitäten etwa der sogenannten, in sich durchaus heterogenen lateinischen Priestertümer, aber ein zentraler Eingriff ist die am wenigsten plausible Annahme.

---

<sup>20</sup> Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, 1110 Anm. 4.

## 6 Zusammenfassung

Fasst man die Ergebnisse des vorangegangenen Abschnitts zusammen, so ist festzuhalten, dass sichere Eingriffsmöglichkeiten des Kaisers auf die großen Kollegien und priesterliche Kreationen im Umfeld des Hofes beschränkt waren. Diese Eingriffe konzentrierten sich auf die Besetzung von vakanten Stellen; die Nutzung dieser Gelegenheit erfolgte mit hoher Zurückhaltung. Gerade dort, wo durch die Neuschaffung von Kollegien eine größere Anzahl von Positionen zu vergeben gewesen wäre, begaben sich die Kaiser dieser Möglichkeit: Tiberius besetzte die neugeschaffenen *Sodales Augustales* durch *Los* (Tacitus, *ann.* 1,54,1), Mark Aurel besetzte die *Sodales Antoniniani* durch die Herstellung von Personalunion mit den *Sodales Hadrianales*.

Das Ergebnis ist nicht verwunderlich. Karrieren von Personen aus senatorischen oder gar konsularen Familien wiesen einen hohen internen Automatismus auf, der eigene Befähigung nicht ausschloss, sie aber nicht zu einem erkennbaren Kriterium machte.<sup>21</sup> Galt ähnliches für die Priesterschaften?

Das hier Vorgelegte zeigt durchaus eine Entsprechung der priesterlichen zu den magistratischen Mustern, wenn erstere auch viel mehr Variabilität – bedingt durch die insgesamt viel kleinere Anzahl von Positionen und deren lebenslange Besetzung – bieten. Es legt aber nahe, eine weitergehende Antwort zu formulieren und zu diesem Zweck auf die Ausgangsfrage nach den kaiserlichen Gestaltungsspielräumen zurückzukommen. Diese Ausgangsfrage muss aber umformuliert werden: Welchen Beitrag leisteten die Priesterschaften zur Entlastung kaiserlicher Entscheidungen?

Unter dieser Perspektive erscheinen die Kollegien auf allen Ebenen als Mechanismen einer Elitebildung innerhalb der jeweils eigenen sozialen Gruppe, sei es als Empfehlung von Kandidaten für einen weiteren Aufstieg<sup>22</sup> – mit allen Risiken solcher Prognosen –, sei es als Bestätigung und Überhöhung des durch die magistratische Karriere längst erworbenen Prestiges. Das galt für den schon als Quästor kooptierten Augur ebenso wie für den latinischen Priester mit bis dahin lediglich mittleren ritterlichen Positionen. Es waren nicht der Kaiser oder ein von ihm straff organisiertes Spitzelsystem, die allerorten auf Talentsuche gewesen wären. Es war vielmehr eine Fülle von unverbundenen Gruppen auf unterschiedlichen Ebenen sowie konkurrierenden Gruppen auf gleichen Ebenen, die ein Bild ihres eigenen Ansehens und ihrer eigenen Aufgabe entwarfen und

<sup>21</sup> Alföldy, *Konsulat und Senatorenstand*. Ausnahmen könnten vor allem bei dichten Folgen militärischer Kommanden liegen.

<sup>22</sup> Siehe Leunissen, »Herrscher und Senatorische Elite«; ders., »Conventions of Patronage«.

sich entsprechend ergänzten. Auch hier hatte der Kaiser Möglichkeiten direkter Einflussnahme, aber es gibt keinen Beleg dafür, dass er sie extensiv nutzte. Und selbst dieses Agieren blieb im Rahmen der vorhandenen Vakanzen; man wird Mommsen zustimmen, dass die Schaffung supernumerärer Plätze für die Mitglieder der kaiserlichen Familie gerade auf die Initiative des Senates oder der Kollegien zurückgehen dürfte.<sup>23</sup> Auch die Beschränkung auf die Vakanzen darf nicht unterschätzt werden: Unter den etwa vierzig Kalatoren der Pontifices und Flamines der Inschriften von 101 und 102 n. Chr.<sup>24</sup> befindet sich der Freigelassene des Kaisers Trajan an fünfunddreißigster Position; alle vorangestellten Kalatoren dienten priesterlichen Patronen, die zum Teil schon mehr als zwei Jahrzehnte im Amt waren; manche der jüngeren Besetzung standen auch in der fast zwanzigjährigen Regierungszeit nicht zur Neubesetzung an.

Religionspolitik war in dieser Perspektive nicht mehr länger bloßes *Mittel* kaiserlicher Sozialpolitik. Vielmehr erscheint in der hier gewählten (und notwendig engen) Perspektive der Bereich religiöser Spezialisten als ein *Indikator und Beschleuniger* sozialer Prozesse der Elitenbildung und internen gesellschaftlichen Schichtung, die jenen breiten Unterbau lieferte, auf dem die Herrschaftsform des Prinzipats ihre Wirkung entfalten konnte. Zentrale Steuerung ist nur die Spitze des Eisberges gesellschaftlicher Selbstorganisation.

---

<sup>23</sup> Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, 1110f.

<sup>24</sup> *CIL* 6,31034 (102 n. Chr.); *CIL* 6,32445 (101 n. Chr.).

## Literatur

- Alföldy, Géza, *Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen. Prosopographische Untersuchungen zur senatorischen Führungsschicht* (Antiquitas 1,27), Bonn: Habelt, 1977.
- Clauss, Manfred, *Kaiser und Gott. Herrscherkult im römischen Reich*, Stuttgart: Teubner, 1999.
- Jacques, François und John Scheid, *Rome et l'intégration de l'empire (44 av. J. C.–260 ap. J. C.)*, Bd. 1: *Les structures de l'Empire romain*, Paris: Presses Universitaires de France, 1990.
- Leunissen, Paul M., »Conventions of Patronage in Senatorial Careers under the Principate«, *Chiron* 23 (1993), 101–120.
- Leunissen, Paul M., »Herrscher und Senatorische Elite. Regierungsstil und Beförderungspraxis im Zeitraum von 180–235 n. Chr.«, *Studi italiani di filologia classica* 3,10 (1992), 946–954.
- Mommsen, Theodor, *Römisches Staatsrecht* (Handbuch der römischen Alterthümer), Leipzig: Hirzel, 1887.
- North, John A., »Family Strategy and Priesthood in the Late Republic«, in: Jean Andreau und Hinnerk Bruhns (Hg.), *Parenté et stratégies familiales dans l'antiquité romaine*, Rom: École française, 1990, 527–543.
- Pflaum, Hans-Georg, *Les sodales Antoniniani à l'époque de Marc-Aurèle*, Paris: Klincksieck, 1966.
- Pflaum, Hans-Georg, *Scripta varia*, Bd. 2: *La Gaule et Empire Romain*, Paris: Harmattan, 1981.
- Rüpke, Jörg, »Controllers and Professionals. Analyzing Religious Specialists in Ancient Rome«, *Numen* 43,3 (1996), 241–262.
- Rüpke, Jörg, *Fasti Sacerdotum. Die Mitglieder der Priesterschaften und das sakrale Funktionspersonal römischer, griechischer, orientalischer und jüdisch-christlicher Kulte in der Stadt Rom von 300 v. Chr. bis 499 n. Chr.* (Potsdamer altertumswissenschaftliche Beiträge 12,1–3), Stuttgart: Steiner, 2005.
- Rüpke, Jörg, *Pantheon. Geschichte der antiken Religionen*, München: Beck, 2016.
- Rüpke, Jörg, »Reichsreligion? Überlegungen zur Religionsgeschichte des antiken Mittelmeerraums in römischer Zeit«, *Historische Zeitschrift* 292 (2011), 297–322.
- Scheid, John, *Commentarii fratrum Arvalium qui supersunt. Les copie épigraphiques des protocoles annuels de la confrérie arvale (21 av.–304 ap. J.-C.). Avec la collaboration de Paola Tassinì, Jörg Rüpke* (Roma antica 4 – Recherches archéologiques à La Magliana), Rom: École française de Rome / Soprintendenza archeologica di Roma, 1998.
- Scheid, John, *Religion et piété à Rome*, Paris: Michel, 2001.
- Scheid, John, *Romulus et ses frères. Le collège des frères arvales, modèle du culte public dans la Rome des empereurs* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 275), Rom: École française, 1990.
- Schumacher, Leonhard, »Die vier hohen römischen Priesterkollegien unter den Flaviern, den Antoninen und den Severern (69–235 n. Chr.)«, *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt* 2,16,1 (1978), 655–819.
- Wissowa, Georg, *Religion und Kultus der Römer* (Handbuch der Altertumswissenschaft 5,4), München: Beck, 1912.